

Beratungsunterlage

TOP 1 Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie

(2026-02PA-1378)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2026 in Mindelheim beschlossen, das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 28 ROG einzuleiten.

Begründung

Der Regionalverband ist gesetzlich dazu verpflichtet, im Anschluss an die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Diese entsprechen der Flächenkulisse der Vorranggebiete abzüglich naturschutzfachlich sensibler Bereiche. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten Erleichterungen für immissionschutzrechtliche Verfahren ähnlich derer der ausgelaufenen EU-Notfallverordnung. So entfällt bei Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die artenschutzrechtliche Prüfung wird modifiziert und deutlich vereinfacht. Kartierungen und umfangreiche Arterfassungen sind nicht mehr notwendig, es wird lediglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Konflikte werden durch die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen gelöst. Ablehnungen von Windkraftvorhaben sind aus Gründen des Artenschutzes in Beschleunigungsgebieten nicht mehr möglich.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 28 ROG müssen alle Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit diese nicht innerhalb definierter, naturschutzfachlich sensibler Bereiche liegen. Somit findet im Rahmen der Ausweisung keine Abwägung gegenläufiger Belange statt. Beim Verfahren handelt es sich somit nicht um ein klassisches Regionalplanverfahren, sondern um einen eigenen planerischen Akt.

Zusätzlich zu den Beschleunigungsgebieten müssen gemäß § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufgestellt werden.

Geplanter Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf in der Region Donau-Iller wird, wie die sonstigen Planungsverfahren in der Region, nach bayerischen Vorgaben erfolgen. Hinweise des Freistaats liegen hierzu jedoch noch nicht vor. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurden dagegen bereits Verfahrenshinweise zur Verfügung gestellt, welche Informationen enthalten, die für die gesamte Region sinnvoll anwendbar sind.

Allgemeines:

Die Planung stellt eine Planung sui generis (eigener planerischer Akt) dar, es wird kein Regionalplanverfahren im rechtlichen Sinne durchgeführt. Demnach wird der Plan auch nicht als Satzung erlassen. Verfahrensvorschriften der Länder zur Regionalplanung finden keine

Anwendung. Der Bund verweist in § 28 ROG lediglich auf einzelne Verfahrensvorschriften für Raumordnungspläne und erklärt diese entsprechend für anwendbar.

Planunterlagen:

Die Planunterlagen bestehen aus der textlichen und zeichnerischen Darstellung der Beschleunigungsgebiete, der Begründung sowie dem Umweltbericht. Zur textlichen Darstellung gehört auch die Aufstellung des Katalogs für Regeln für Minderungsmaßnahmen für jedes Gebiet.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Beteiligung **kann** auf die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit und öffentliche Stellen beschränkt werden. Da eine Abgrenzung der berührten Öffentlichkeit jedoch sehr schwer durchführbar ist, empfiehlt die oberste Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs, die gesamte Öffentlichkeit zu beteiligen. Um Rechtsrisiken zu vermeiden, soll dieser Empfehlung gefolgt werden. Vom Verband direkt beteiligt werden sollen Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden sowie anerkannte Naturschutzverbände. Zudem die Landkreise und Kommunen.

Bei der Auswertung der Stellungnahmen erfolgt keine Abwägung entgegenstehender Belange. Es wird lediglich geprüft, ob neue entscheidungsrelevante Informationen bezüglich der Gebietsabgrenzung bzw. der Regeln für Minderungsmaßnahmen vorgelegt wurden. Diese werden dann von den Fachbehörden zu prüfen sein. Ggf. werden daraufhin Änderungen an den Planunterlagen notwendig.

Gegenstand der Planung sind nur die zusätzliche Ausweisung der betreffenden Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete (und deren Voraussetzungen) sowie die Regeln für Minderungsmaßnahmen. Nicht Gegenstand der Beteiligung ist die bereits zuvor erfolgte Ausweisung der Windvorranggebiete. Hierauf soll explizit hingewiesen werden.

Umweltprüfung:

Die Umweltprüfung soll gemäß § 8 Abs. 3 ROG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (im Vergleich zur Festlegung der Vorranggebiete) beschränkt werden. Durch Berücksichtigung der gebiets- sowie artenschutzbezogenen Ausschlussgründe bei der Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete werden erhebliche Auswirkungen bereits ausgeschlossen. Durch die aufzustellenden Regeln für Minderungsmaßnahmen werden außerdem die möglichen nicht-erheblichen Auswirkungen hinreichend gemindert. Insgesamt sind gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ROG nur die dort gelisteten Schutzgüter zu betrachten. Für alle anderen Schutzgüter des ROG (Mensch, Fläche, Boden, Kulturgüter, etc.) kann festgehalten werden, dass im Verhältnis zur Windregionalplanung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die möglichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter wurden im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie bereits ermittelt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung erstellt. Im Vorfeld wird ein Scoping mit den höheren Landesplanungsbehörden durchgeführt.

Aktueller Sachstand

Baden-Württemberg:

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat bereits einen Geodatenatz der zu berücksichtigenden sensiblen Gebiete in der Region übermittelt. Diese wurden aus den bestehenden Vorranggebieten Windenergie ausgeschnitten. Das Vorranggebiet Dürnau-Schachen in der Gemeinde Dürnau kann demnach nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Bei zwei weiteren Vorranggebieten (Lützelbuch in den Gemeinden Beimerstetten, Dornstadt und Westerheim sowie Ensenheimer Wald in den Gemeinden Riedlingen, Unlingen und Obermachtal) können lediglich Teilflächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Aktuell werden relevante artenschutzrechtliche Hinweise, welche im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren zu den verbliebenen Vorranggebieten eingegangen sind, zusammengestellt und anschließend an die Höhere Naturschutzbehörde übermittelt. Auf dieser Grundlage wird gegebenenfalls eine Anpassung/Erweiterung der sensiblen Gebiete erfolgen, welche dann wiederum eine erneute Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete zur Folge haben kann.

Für alle aktuell geplanten Beschleunigungsgebiete wurden von der LUBW auch bereits gebietsbezogene Regeln für Minderungsmaßnahmen übermittelt. Diese sollen später in Steckbriefen der Beschleunigungsgebiete dargestellt werden.

Bayern:

Von der bayerischen Seite wurden bisher keine Daten übermittelt. Die Verwaltung ist hierzu im Austausch mit der Höheren Naturschutzbehörde.